

RS OGH 1972/3/1 7Ob53/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1972

Norm

AußStrG §9 B2

JWG §34

Rechtssatz

Der OGH billigt in ständiger Rechtsprechung auch außerhalb des JWG den nächsten Verwandten in besonders gelagerten Fällen das Rekursrecht zu, wenn es sich um Fälle handelt, welchen das gleiche Gewicht wie Maßnahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe zukommt (Hier wurde die Rekurslegitimation des Halbbruders gegen den B bejaht, der ihm die Herausgabe seiner Halbschwester an die Mutter aufträgt, der die Pflege und Erziehung zukam).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 53/72

Entscheidungstext OGH 01.03.1972 7 Ob 53/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0006334

Dokumentnummer

JJR_19720301_OGH0002_0070OB00053_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at